



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 654.153/3-V/2/89

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung  
Poststelle

30.10.1989

Ltg. GK-9

Bearb.:

Beilagen  
Stempel

Ltg. 104/K-9-1989

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu Ltg.-G-K-9-1989  
vom 12. Oktober 1989

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Oktober 1989 über die Änderung des Gesetzes betreffend landwirtschaftliche Kulturlflächen

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. November 1989 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Z. 1 (§ 1 Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses, können so gelesen werden, als ginge die Landesregierung davon aus, daß sich durch die Änderung der Definition von "Wald" durch die Forstgesetznovelle 1987, BGBl.Nr. 576, die Kompetenz des Landesgesetzgebers erweitert hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei der Beurteilung der Reichweite der Kompetenz des

Landesgesetzgebers, Kulturumwandlungen einer Bewilligung zu unterwerfen, ist nicht auf die konkrete Gesetzgebung des Bundes, sondern auf die Grenze des Kompetenztatbestandes "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) abzustellen. Im Lichte dieser Überlegungen erscheint auch - wenngleich von der vorliegenden Novelle nicht erfaßt - § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Gesetzes, wonach die Bestimmungen "dieses Gesetzes" nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, gelten, kompetenzrechtlich nicht unproblematisch.

28. November 1989  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER


Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
den Klub der F P Ö ,  
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Viktor VACEK  
die LAD - Verfassungsdienst

-----  
mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

30. November 1989  
Die Landtagsdirektion:

  
(Dworschak)